



00 2814



Verzeichnuß

Und

Umständliche Nachricht,

Über die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
nach und nach durch besondere gnädigste Verordnungen
und Resolutions abgethane Religions-Beschwerden.

Frankfurt am Mayn /

Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheit.



Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Einrichtung

aus

der Kirchen- und Schulordnung

als die in dem Jahr 1717 durch den
Herrn Hofrathen Herrn Johann Christian
von Schönerberg in Preussen
und Königl. Preuss. Rathen Herrn
Johann Christian von Schönerberg

Verordnet und durch den
Herrn Hofrathen Herrn Johann Christian
von Schönerberg in Preussen





Bey denen zu Regensburg und sonstigen verschiedent-
lich zum Vorschein gekommenen Reformirter-Saits
erregten Religions-Beschwerden ist zuvordritt an-
zumerken / daß die dabey angeführte Casus particu-
lars theils in die Zeit des von Kaiserl. Majestät als
tergnädigst vorgeschriebenen Status Badenensis nicht
ein schlagen, sondern von vorigen Zeiten herrühren/
und daher zu henerer Reichs: Säkungs: mäßiger Verordnung
ausgestellt bleibe / theils unter die die Chur-Pfalz concerniren-
de Gravamina nicht gehörig, theils unter denen von Ihro Chur-
fürstl. Durchl. d. h. falls anbefohlenen Generalibus allschon begriffen,
und in Verfolg deren abgethan, theils erst neuerlich angebracht,
mithin ob solche, angegebener maffen, in factio gegründet, amoch
unter der Untersuchung, und allenfalls unter denen ergangenen
Generalibus gleichmächtig enthalten, theils auch wie Ihro Chur-
fürstl. Durchl. in einen besondern unterthänigsten Bericht vorge-
tragen werden wird, in der That nicht befunden worden.

Ad Gravamen Iamum:
Den auf sichere Weis
eingezogenen Reformir-
ten Heydelbergischen
Catechismum hursch-
senb.

Haben Sa. Churfürstl. Durchl. den Gebrauch desselben jedoch mit
Auslassung des Titul-Blats und Dero darauf gedruckten Wap-
pens, wie auch der Wörter: *Nur Chur-Pfalz Freyheit* nicht
nur hinwiederum bis zu Ihro Kaiserl. Majestät und des Reichs
anderweiter Verfügung verstatet, sondern auch verordnet, daß
alle eingezogene Exemplarien mit gleichmächtig Auslassung obge-
dachten Titul-Blats, so viel deren amoch vorrätzig, nebst denen
insgesamt / wiewohlen ohne Churfürstl. Befehl eingezogenen
Bibeln, Kirchen-Ordnungen, Beth- und Gesang-Büchern, restitu-
irt werden sollen.

So viel die bey diesem Grav. primo verbis: *Nun haben* 2c. ge-
führte Klag über die bey Einforderung der Catechismorum vorge-
gangen seyn sollende Ungebühr zu Lindenfels und Hilspach belan-
gend / da hat sich auff beschene Unternehmung so viel ergeben, daß
von dem Ambrs-Derweser zu Lindenfels die Auslieferung derselben
unter Bedrohung 50. Rthle. und Leibs: Straff bey denen Unver-
mögenden anbefohlen, mithin hierunter excedirt worden, welches
ihme, Ambrs-Derwesern, ernsthaft zu verwelken, und sürohin in
dergleichen Fällen mehrere Bescheidenheit zu gebrauchen, nachdrück-
lich einzubinden, der Chur- Pfälzischen Regierung unterm 12.
Octobris nächsthin aufgegeben worden.

Da hingegen die Beschuldigung der bedroheten Lebens: Straff
sich



sich nicht befunden; Wie in gleichen diejenige Imputation so von Hiff-
 bach sowohl wegen der angedroheter Leibs- und Lebens-Straff, als
 auch der dabey geführet worden seyn sollender hiedlicher Neben-
 sach der deffalls geführet word, ohne Grund, und zwar nach Auslag
 der darüber vernommenen sammtlichen Burger-Schafft zu gehalten
 Hiffbach nachfolgender Gestalt befunden worden: Daß in eine auf
 den öffentlichen Rathhaus publicirten Befehl die Einfammlung der
 Reformirten Catechismen belangend von Anbefehlung Pub- und Le-
 bens-Straff / nicht das mindeste enthalten gewesen, daß solcher ge-
 stalten etwas gehört worden, außer daß alldassiger Stadt-Knecht,
 Hans Georg Schweizer, etlichen Bürgern die extradirung der
 Reformirten Catechismen vor ihren Thüren bey Pub- und Lebens-
 Straff anbefohlen habe; übrigens aber von solchen seyn sollen-
 den schimpfflichen und schmählichen Reden was ihnen nichts bekant.
 Und als obbesagter Stadt-Knecht in Befehl der ganzen Burger-
 Schafft darüber continuir und befragt worden, hat der selbe ausge-
 sagt, daß er sich dessen wegen verfloßener, twelcher Zeit keineswegs
 zu erinnern wüßte, und gestestet, aber nicht eingestandenem Falls,
 es wäre geschehen, so hätte er solches auß Ungebuld und ohnbesonne-
 ner Ubereilung, auch mehr aus Unschuld, weilen obgedachter Bürger
 mit Herausgebung des Reformirten Catechismi traireret, welchen
 er dahero öftters nachlauffen un- gebiethen müßten, zu terriren ge-
 than, jedoch seye ihm annoch wohl erinnerlich, daß solches zu thun
 ihm von seinen Vorgesetzten nicht anbefohlen worden seye, welcher
 Ungrund dahero von Ihro Churfürstl. Durchl. gegen dem Reform-
 irten Kirchen-Rath unterem 10. October legthin geandert, auch
 darüber gedachten Kirchen-Rath am 14. November anni claphi seine
 Entschuldigung eingeschicket.

Ad Gravamen adum:
 Die Umtragung des
 Venerabilis betreffend.

Wegen Abstellung dieses zweenen Gravaminis, wie sich bey
 Herunterragung des Venerabilis zu bezeigen, haben Ihre Churfürstl.
 Durchl. nach und nach verschiedene gnädigste Verordnungen an Des-
 ro Chur-Pfälzische Regierung ergehen lassen, und zwaren erstlichen
 unter dem 7. December 1719. des hauptsächlich Inhalts / daß die-
 jenige Reformirte und Lutherische Unterthanen, welche sich bey ob-
 berührter Umtragung beßtentlich auf denen Gassen befinden, und
 zu mehrerem Despect nicht aufzuweichen wollen, solchenfalls zum Nie-
 derknien mit ebedecktem Haupt angehalten, die Aufzuweichenden nicht
 verfolgt, diejenigen aber, welche casualiter auf denen Gassen betret-
 ten werden, und aufzuweichen nicht vermögen, sonderbaher Kut-
 scher, Kärcher, auch mit solchen schweren Lasten, daß sie in der Ges-
 chwinde sich in die nächste Häuser nicht fahren können, beladene
 Versohnen lediglich den Huth abzugeben gehalten seyn sollen. Secun-
 do ist dergleichen Verordnung unterm 7. Martij 1720. ergangen,
 tertio die Churfürstl. gnädigste Verordnung vom 12. August dahin
 gehend: Daß alle diejenige Reformirte und Lutherische Unterthanen,
 welche bey solcher Vorfällenheit sich auf denen Gassen beßtentlich
 befinden und nicht aufzuweichen / sondern zu mehrern Despect stehen
 bleiben, und solchenfalls mit ebedecktem Haupt nicht niederknien wol-
 len, von denen hierzu beßtelten Leuten gewarner und respectivè anno-
 ciret, nach geendigter Procession denunciret, mithin ohne einzigen
 Anstand gehalten Sachen nach mit einer nahmbafften Geld- oder an-
 derer proportionirten Straff belegt, wegen der in erffgedachter Ver-
 ordn

Item...
 Ein

Ordnung benannter Persohnen, so in der Geschwinde sich in die nächste Gassen und Häuser nicht alviren können, es auf den dabey genügt befohlenen Fuß gehalten (darunter auch die Krämer und Bauerleute, welche ihre öffentlich feil habende Waaren und Sachen nicht verlassen können, begriffen, und diese lediglich den Durch abjurirehen verbunden seynd) solche Ordnungen ihres buchstäblichen Inhaltes befolget, und niemand darwider beschwert, mithin gegen die sich hierunter ohngehorsam oder widersrenftig bezeigende zwar keine Hand angeleger oder Thätlichkeiten gebraucht, die darwider handelende gleichwohl mit würcklicher Straff angesehen / und diese höchst-gedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention nicht nur in Dero Stadt Heidelberg sondern Dero sämtlichen Chur-, Pfälzischen Landen befolget werden solte, worüber auch selbends kein weiteres Beschwer geführt worden.

Das in dem Versiculo: *Was hat auch* p. 5. enthaltene Gravamen die Praesentirung des Gewehrs bey Umtragung des Venerabilis betreffend ist sowohl durch die Churfürstl. Regierung, als auch nachgehends durch obangezogene jüngere Churfürstl. Verordnung vom 12. August vorigen Jahres gehoben.

Das eadem pag. 5. verl. zu Mannheim enthaltene Beschwer, ist durch die in denen gedruckten Gravaminibus selbst angezogen: Churfürstl. gnädigste Verordnung gehoben.

Occasione dieses Gravaminis wegen der stillen und anderen Arbeit auf die Catholischen Feiertagen haben Ihre Churfürstl. Durchl. verschiedene Verordnungen ergehen lassen, worauf sie noch jüngst in Dero unterm 13. Jan. anni currentis ergangenen gnädigsten Rescript dieses Puncten halber sich dahin bezogen haben, daß Dero A. C. verwandten Unterthanen, an der demselben auf Catholische Feiertagen verstatteten stillen Arbeit zuverschicklich fernor nicht werden behindert werden, versehen sich auch weiters gnädigst, daß, da nach Anleitung der in Dero hiesigen Landen erlassener general gnädigster Verordnung in denen Weimtern niemand in Melzions-Sachen einige Verfertigung thun, ehe und bevor er sich bey Dero nachgelesenen Regierung befraget, und von daraus verbeschieden / Dero Regierung auch hierüber jedesmalhin Sr. Churfürstl. Durchl. Befehl einholen und erwarten sollen, in diesen sowohl als in andern Puncten fürs künfftige allen widrigen Unternehmungen und ungleichen Ausdeutungen larrsam vorgebogen worden, welches Ihre Churfürstl. Durchl. durch Dero noch jüngst am 7. hujus an die Commission erlassenen Befehl, gnädigst befrachtet, und demgemäß gedachte Commission an alle Ober- Weimter Generalia abgehen lassen.

Über das Grav. 4^{um} verl. Es sollen auch 2c. haben Ihre Churfürstl. Durchl. in obangezogenen Dero Rescript vom 13. Jan. anni currentis gnädigst erklaret, daß Sie Dero Reformirten Unterthanen zum Graßtreuen / Weidenstecken, wie auch Zahlung des bey denen Cath. olishen Processionen verschüssenden Pulvers und verzehrenden Wein und Brods anhalten zu lassen, gnädigst nicht gemeint seyn, dammenthero auch kein Bedencken traaget, daß solches per generalia von der Commission unterthänigst angetragen erlassen / nochmalhin verständiget / und Dero Beamten hieran fest zu halten, angewiesen werden / welches auch also befolget worden.

B

Wegen

Ad Grav. 3^{ium}: Die stille und andere Arbeit auf Catholische Feiertage betreffend.

Ad Grav. 4^{um}: Das Graßtreuen / Weidenstecken / sodann Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschüssenden Pulvers und verzehrenden Wein und Brods betreffend.

Wegen des Gravaminis verl. Imgleichen zc. wird hierunter
erwehnet.

Ad Grav. sum: Die
zu der Catholischen Re-
ligion gezwungen seyn
sollende Kinder zu
Eberbach betreffend.

Nachdem sich dieses Grav. verl. So ist auch zu Eberbach zc.
auf vorherige Unter suchung nicht befunden, nachdem die Kinder,
laut ihres eingeschickten Attestati vom 20. Sept. 1720. bekennen, daß
dieselbe ohne einigen Zwang von dem Catholischen Pfarrer, noch viel
weniger von ihren Stieff Väter zu der Catholischen Religion ge-
schritten, so ist Ihre Churfürstl. Durchl. auch von Commissions-
wegen darüber unterthänigst berichtet worden, und haben dieselbe
darauf sothanen Urgrund, laut Rescripti vom 10. Octobr. 1720.
gegen den Kirchen-Rath geandert.

Wegen des zweyten Puncts, nemlichen Gravaminis, die ver-
mischte Ehen betreffend, ist Religions-Commission denen Ober-
Rheinern per generalia scharff aufzugeben befohlen worden, in die-
sen und dergleichen vermischten Ehesällen sich nach dem Stand des
Baadischen Friedens-Schlus, wie es nemlich zu der Zeit gehalten
worden / gehorsambt zu betragen, und keine eigensinnige Interpre-
tation darüber zu machen / oder Attentata zu verüben, mithin keine
besessentliche Aufenthaltung oder Zumuthung bey und nach denen
ertheilten Copulations-Scheinen hervor zu suchen, noch solche durch
andere geschehen zu lassen, und die Catholische dahin abzuweisen,
daß sie sich gleichwohl auch bey ihren Psarrern, ihrer Schuldigkeit
nach, anmelden sollen.

Ad Grav. sum. Die
Actus Parochiales be-
treffend.

Wegen dieses Gravaminis hat Commission Dero unterthänigst
ohnmaßgebliche Meinung eröffnet, daß denen protestirenden in Chur-
Pfälzischen Landen und Orten, wo sie keine eigene Pfarrer ihrer
Religion haben / frey zu stellen, ihre Kinder durch Chur-Pfälzische
Pfarrer, von welcher Religion sie wollen, nach Belieben tauffen
und alle übrige Actus Parochiales exerciren zu lassen: Worbey es auch
Ihre Churfürstl. Durchl. vermög Rescripti vom 16. Sept. 1720. gnä-
digst bewenden lassen, und Dero Chur-Pfälzischen Regierung sol-
chemnach das weitere zu verfügen anbefohlen, sodann, vermög mehr
angeregten Rescripti vom 13. Jan. anni currentis, die fernere Verord-
nung gethan / daß dieses die Verrichtung der Actuum Parochialium
bey denen A. C. Verwandten Unterthanen betreffendes Rescript er-
neuert / und von männlichen darauf ohnabbrückig gehalten wer-
den sollen, welchemnach von Commissions- wegen an die sämmtliche
Ober-Member von solcher gnädigster Intention die Communication
geschehen ist.

Ad Gravamen ymam.
Die Aufschlebung der
Reformiren vordenen
Bedienungen betref-
fend.

Dehwegen haben Ihre Churfürstl. Durchl. auf vorherigen
Commissions-Bericht, soviel die Administrations subalternē Be-
dienungen betrifft / laut gnädigsten Rescripti vom 16. Maji 1720. sich
dahin gnädigst erklärt, daß sie die dermalhen vacierende sowohl, als
für ohin zu vaciren kommende, unter keiner Admodiation stehende
Bedienungen, der A. C. zugethanen Subjectis biß daran die Zahl der
fünf sieben Theil erfüllet seyn werden, auf das von der geistlichen
Administration über die Subiecta zu erstatten seyndes ohnwozgreiffli-
ches Gutachten zuwenden wollen.

So dann die Befestlung der zu vaciren kommenden sonstigen
Bedienungen und die hierzu bekmante Persohnen betreffend / hab-
ben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 21. October 1720. sich gnä-
digst erklärt, daß obwohlen Dieselbe sich disfalls keine Maas vor-
schrei-

schreiben zu lassen nicht schuldig erkannten, so hätten jedoch Dieselbe bey Begebung solcher Bedenungen bis anhero hauptsächlich auf die Fähigkeit der sich hierunter anmeldenden Supplicanten reflectiret / wollten es also fürhin gnädigst beobachten.

Ferner haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich in Dero gnädigsten Rescript vom 13. Januarii anni currentis dieses Puncten halber auf obgedachte vorherige Verordnung abermahl gnädigst bezogen, mit dem Zusatz: Daß Dieselbe sich darinn also gnädigst erkläret, daß von Derselben hierin falls, der Billigkeit nach, ein mehrers nicht verlangt werden könnte.

Und lestlichen, occasione des von der Religions-Commission unterm 5. Martii erstatteten unterthänigsten Berichts, die Annahme der Gerichts-Perjöhnen zu Niederhausen betreffend, den 11. eiusdem an gedachte Commission gnädigst rescribit / daß Dieselbe es dieses Gerichts-Perjöhnen Bestallung halber bey Dero wegen aller und jeder Bedenungen unterm 21. Octobris lesthin ertheilter general-gnädigster Resolution bewenden lassen.

Ad Grav. 2vum: Das exercitium publicum cum annexis de privatam im Ober- Amte Germersheim betreffend.

Wegen dieses Gravaminis haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 17. Octobris jüngstthin Dero Chur-Pfälzische Regierung aus Veranlassung des von der Commission erstatteten unterthänigsten Berichts, die Abstellung dieses Beschwehrs / bis daran ein anderes Reichs-Satzungs-mäßiges verordnet seyn wird, gnädigst anbefohlen, welche gnädigste Verordnung Dieselbe unterm 13. Januarii anni currentis wiederholt, auch wegen der in diesem Gravamen mit bezweckter Spreyrischer Orthen Seebach und Schleythal declariret / daß den Reformirten daselbst die Abstellung ihres zu haben verwehenden Beschwehrs gehörigen Orts zu suchen ohnebenommen seye. Inmittelst hat man nicht ermanget, nach solcher gnädigster Resolution das Ober-Amte Germersheim zu verbescheiden.

Ad Grav. 9vum: Den Hinnenan betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst erkläret, daß es bey der nach völliger der Sachen Untersuchung und Erkenntniß gefällter und wirklich vollstreckter Urtheil, da höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. beyder Sachen näherer Nachsichung wider obgedachte Urtheil kein Rechts-erhebliches Gravamen befinden haben, zu belassen.

Wegen der von Seiten der Catholischen Geistlichen Occasione der Arbeit auf denen Catholischen Feiertagen vornehmenden Bestrafungen hat an Ihre Churfürstl. Durchl. die Religions-Commission unterm 3. August. lesthin ihre unterthänigste Meinung dahin eröffnet, daß denen Catholischen Geistlichen dergleichen Unternehmungen ferner nicht nachgesehen, sondern dieselbe mit solchen Klagen an die weltliche Obrigkeit verwiesen, und denen Ober- Rembergeren durch die Chur-Pfälzische Regierung solches per generalia anbefohlen aufgegeben werden möchte, welches Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 5. Septembr. lesthin gnädigst genehmet, und darauf weiters befohlen, daß über dem Belauß der, solemmnach von Dero Beamten denen Ubertreteren obgedachten Verordnung ansehenden Straffen jedesmalen ad manus unterthänigst berichtet, und von daraus nähere gnädigste Verordnung erwartet werden, auch gedachte Regierung das weiters nöthige, mittelst Erlasung angeregener Generalien, geziemend verfügen und beobachten solle.

Ad Gravam. I omum:
Die Anhaltung der Re-
formirten Schulmei-
ster zum Ave Maria-
Lüten / und Einstich-
ung der Glocken. Be-
sorgung betreffend.

Ad Grav. i i num: Die
angegebene Eingriff-
sen von Wieser belanger
Sacris betreffend.

Der Reformirten Schulmeister Anhaltung zum Ave Maria-
Lüten und Einziehung der Glocken-Besorgung betreffend, haben
Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Chur-Pfälzischen Regierung un-
term 28. Decembr. 1720. wegen Abthung dieses Beschwerts, das
weilers nöthige gnädigt aufgegeben / worauf sich auch Ihre Chur-
fürstl. Durchl. in Dero weiteren Resolution vom 13. Jan. anni curren-
tis bezogen, und inmittelst von der Commission beschreiben per Gene-
ralia die Nothdurfft an die Ober-Ämpter ausgeschriben worden.

Haben Ihre Churfürstl. Durchleucht, so viel den Herrn Gra-
ven von Wieser belanger auf der Commission Antrag unterm 13. Ja-
nuarii anni currentis eine special-gnädigste Verordnung und Monito-
rium dahin ergehen lassen, daß die Reformirten bey ihrer hergebrach-
ten Willfür, die Nothdurfft zu gebrauchen, zu belassen seyen.

Ferner haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. unter
eben diesem dato der Commission gnädigt rescribirt / daß Sie gnä-
digst nicht gewillet, Dero Reformirten Unterthanen in der Will-
für, ob sie bey ihren Kindern die Nothdurfft gebrauchen, und bey
ihren Kündbeterinnen Catholische Hebammen sich bedienen wollen,
oder nicht, einigen Sinns zu beschränken, sich auch nicht entgegen
seyn lassen, daß die hierunter an Hand gegebene General-Verorde-
nung erlassen werde, worauf von dieser Churfürstlichen gnädigsten
Resolution deren Ober-Ämpten von Commissions-wegen Com-
munication gethan worden.

Über obangeführte Churfürstliche gnädigste Verordnung ha-
ben Ihre Churfürstl. Durchl. noch ferner Dero Chur-Pfälzischen
Regierung am 5. Novembris 1720. gnädigt anbefohlen, daß zu
künftiger Verhütung dergleichen im Religions-Wesen vorkommen-
der Klagen fürhohm keiner Dero Beampten sich der mindesten Ver-
fügung in einigen Religions-Vorfällen und darinn eintreffend-
der Sachen, sie seyen auch wie sie wollen, ohne die wahre Bewand-
niß zu Dero Churfürstlichen Regierung zu berichten und von dar-
aus die Resolution zu erwarten bey Vermeidung nahmhaffter Geld-
Straff anmassen, noch auch hierin falls von ihren Untergebenen das
geringste verhengert werden; gefaltten auch besagte Dero Regierung
über die solt kennach bey selbiger einlangende sämmtliche Berichte
jedesin Hien ihr unterthänigstes Gutachten ad manus zu eröffnen,
darüber Sr Churfürstl. Durchl. gnädigste Entschließung einholen,
und biß daran gleichmäßig mit aller Verfügung an sich halten solle.

Gravamina 2da Classis.

Ad Grav. 16am. Pag.
13. die von dem Colle-
gio Soc. Jes. zu Wormbs
auf das der Schaff-
ren Franckenhal zube-
hörige sogenante stei-
nes Klösterlein Kirch-
garten machende Pra-
vention betreffend.

Ist von der Commission unterm 7. Octobris vorigen Jahrs das
unterthänigste ohnmaßgebige Gutachten dahin erstattet worden,
daß, weilten solhanes Gravam. der Klagführer eigener Meldung
nach, gehörigen Verthe auszumachen, mithin hieher nicht gehörig
seye, wobey es auch Ihre Churfürstl. Durchl. in Dero hierüber er-
folgten gnädigsten Resolution sowohl vom 21. Novembris vorigen
Jahrs als 20. Jan. dieses Jahrs gnädigt bewenden lassen; Inmas-
sen dann auch dem Reformirten Kirchen-Rath von der erstern bereits
sub dato den 27. Novemb. anni elapsi Nachricht ertheilet worden.

Ad Grav. 18 num:

Das von dem Reichens Nach angehangenes Ansuchen um dnen Administrationis - Debenent ohne Anfrag ben denen Ober - Aemtern Executiones einlegen zu dürfen betreffend.

Hat Ihrer Churfürstl. Durchl. die Commission untern 18. Novembris 1720. dahin unterthänigt berichtet, daß dieses eine Sache sey, welche die Auctorität gedachter Ober - Aemter und Beybringung der Herrschafftlichen Praestandorum betreffe, indem, wann jemand für sich ohne Vorwissen der Ober - Aemter erlaubt zu execution, nicht allein das Herrschafftliche ins Strecken gerathen / sondern auch die Unterthanen selbstn dadurch auf einmahl unvermögend gemacht würden. Wobey Ihre Churfürstliche Durchl. es, laut Dero gnädigsten Rescripti vom 9. Decembr. 1720. gnädigt bewenden lassen, und der Reformirten Kirchen - Rath darnach verbescheidet worden.

Ad Grav. 20. pag. 14.

Die Besetzung der geistlichen Administration subalternen Bedienungn zu zweyen und respectiv fünf sieben Theil betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. dieses Gravamen, mittelst Dero gnädigsten Rescripten vom 16. Maji und 21. Octobris vorigen Jahrs, wie schon oben allegiret worden, gnädigt gehoben / wobey sic es auch in mehr allegirter Resolution vom 20. Jan. anni currentis gnädigt bewenden lassen.

Ad Grav. 28. pag. 16.

Den denen Capucin - neren zu Francenthal überlassenen Schaff - neres - Platz betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 20. Jan. anni currentis gnädigt entschlossen, da die Reformirte Administration die Ersatzung des von denen PP. Capucin. zu Francenthal überkommenen Schaff - neres - Platz betreffend. Ersetzung angedeyhen solte, wovon dem Reformirten Kirchen - Rath zu seiner Erklärung Communication geschehen.

Ad Grav. 32. pag. 16.

Die Pfarr - Güter zu Willigheim / Wergensheim und Bollmersheim betreffend.

Ist vermög Rescripti vom 28. Novembr. und 16. Decembr. anni elapfi abgethan, auch an das Ober - Ambt Germersheim in Verfolg Ihrer Churfürstl. Durchl. jüngeren gnädigsten Resolution vom 7. Martii anni currentis von Commissions - wegen ein nochmaliges Decretum unterm 10. ejusdem abganzen.

Ad Grav. 34. pag. 17.

die Separation Pfirnd - Ersfällen betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 20. Jan. nechsthin declarirt, daß nach deutlichen Inhalt des Käyserl. Rescripti, folgsam auf den Fuß / wie es zu Zeit des Baadischen Friedens - Schlußes gewesen, zu halten, und ist hievon dem Ober - Ambt von Commissions - wegen zu dessen Befolgung Communication geschehen.

Ad Grav. 35. p. 17.

Der Bacharach - Ober - Ambts beyder seits Religionen zugehörner Geistlichen Pfarrer und Schul - diener Unterhalt betreffend.

Derentwegen haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 20. Januarii nechsthin Dero Chur - Pfälzische Hof - Cammer gnädigt befohlen, daß denen Catholischen Geistlichen sowohl als denen Reformirten Pfarrer und Schuldienern zu gedachtem Bacharach dasjenige, welches sich zu Zeit des Baadischen Friedens - Schlußes aus Dero Hof - Cammer und respectiv geistlichen Administration wirklich genossen / ihnen mit Vorbehalt der Liquidation von beyden Casen nicht nur ferner verreichet, sondern auch dasjenige, so seither dem Baadischen Friedens - Schluß in Ruuckstand erwachsen, demenselben nachgetragen werden solte.

Ad Grav. 36. pag. 17.

die Separation Pfirnd - Ersfällen betreffend.

Feerner haben höchst - gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. an Dero Chur - Pfälzische Hof - Cammer unterm 13. Febr. anni currentis gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß er deßfalls in Verfolg Dero erlassener General - Verordnung gehalten werden solte, welchen gnädigsten Befehl höchst - gedacht Ihre Churfürstl. Durchl. Vermög Rescripti vom 8. Martii anni currentis ferner dahin bestätiget haben, daß dieses in das Religions - Wesen nicht einschlagendes Geschäft in Verfolg Dero General - gnädigster Verordnung vom 1. Febr. jüngsthin, in den Stand, wie selbiges zu Zeit des Baadischen Friedens - Schluß

Ad Grav. 44. pag. 18.
De Befreyung der
Reformirten Gistli-
chen vom Accis und an-
deren Anflagen betref-
fend.

Ad Grav. 45. sub N. 19.
p. 19. den Reformirten
Pfarrer zu Neckar-
mündt betreffend.

Ad Grav. 45. sub N. 22.
23. 24. & 25. pag. 19.
& 20. Die Beschwer-
den zu Leutershausen
gegen den Grafen von
Wiser betreffend.

Ad ejusdem Gravami-
nis sub N. 32. Die dem
Reformirten Pfarrer
zu Allig entzogene
Hälfte seines Salarii zu
Bernersheim betref-
fend.

Ad ejusdem Grav. sub
N. 35. & 45. die denen
Reformirten Schul-
meistern zu Godram-
stein und Rupsbach ent-
zogene Stöcken. Besol-
dung betreffend.

Ad dicti Grav. sub N.
47. pag. 21. Die Zu-
ziehung der Catholi-
schen Geistlichen bey
Abthung der Almo-
sen & Rechnungen be-
treffend.

Schlusses gewesen, hinstwiederum hergestellt werden solle, in-
raffen dann auch hievon so wohl an die Hof-Cammer als geistliche Ad-
ministration, Reformirten Kirchen-Rath und Ober-Ämbr Sacharach
gehörige Communication geschehen.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. besag Dero Rescript vom 30.
Jan. nuperi gnädigst erkläret, daß es in Conformität der Käyserl.
Verordnung mit erforderlichen Accis und anderen Auflagen, mitbin
der von ermeldten Pfarrern und Schul-Dienern pretendirenden
Freiheit auf den Fuß, wie es zu Zeit des Baadischen Friedens, Schluß
gewesen, gehalten / und dawider selbige keines Sinns beschweret
werden sollen, wornach die Ober-Ämbrer zur Beobachtung verbe-
scheiden worden.

Ist von Ihrer Churfürstl. Durchl. die gnädigste Verordnung
darüber unter dem 30. Jan. nuperi dahin ergangen, daß gleichwie der
Reformirte Pfarrer zu Neckaragmünd in Verfolg obgedachten Käy-
serl. Rescripts bey demjenigen Genuß, in welchen er zu Zeit des Baad-
ischen Friedens Schluß gewesen, mit Vorbehalt des Petitorii zu be-
lassen, also ist von Commissions-wegen hierunter die weitere Noth-
durfft verthät worden.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Abstellung dieser Bes-
werden an Dero geheimen Rath, Herr Graf von Biesler, unter dem
30. Jan. kurgzhin gnädigst rescribirt, daß es hierunter in Verfolg des
von Sr. Käyserl. Majestät unter dem 14. Novembr. abhin erlassenen
Rescripti auf den Fuß, wie es zu Zeit des Baadischen Friedens Schluß
gewesen, gehalten und hergestellt werden sollte. Wobey es auch
folgendes auf die von gemeldten von Biesler bescheidene Bogen & Vor-
stellung daß er tempore Pacis Badenensis in possessione dessen, so er der-
mahlen behaupten wil, gewesen, mithin der Religions-
Commission anbefohlen worden, dieses schleunigst zu untersuchen /
und die Sachen, dem Befinden nach, auf den Fuß und die Zeit des
Baadischen Friedens Schlußes herzustellen.

Ist auch durch die an die Chur- Pfälzische Regierung ergange-
ne Churfürstl. gnädigste Verordnung vom 1. Aug. 1720. vollständig
abgethan, und in Verfolg Ihrer Churfürstl. Durchl. jüngeren gnä-
digsten Rescripti vom 7. dieses ans Ober-Ämbr Altzen von Com-
missions-wegen ein nachmahliges Erinnerungs- Decret abgan-
gen.

Seynd diese Beschwerde, oberstandener massen / durch die
deßfals ergangene General- gnädigste Verordnung abgethan.

Solches ist auf Veranlassung deß von der Commission unter dem
22. Febr. nuperi erstatteten unterthänigsten Berichts, durch die un-
ter dem 28. Febr. ejusdem ertheilte gnädigste Resolution, und darauf von
Commission-wegen an die Ober-Ämbrer ergangene Generalia gehö-
ben worden.

Wegen der Kirchen in dem Universitäts-Orth Zell, haben Ihre
Churfürstl. Durchl. / nachdem die Reformirte Professores erst un-
ter dem 28. Febr. lauffenden Jahrs um deren Retention unterthänigst
angefuchet / unter dem 3. Mart. jüngsthin gnädigst rescribirt, gestal-
ten da
die

die Catholische Professores hierinfallt an die Commission einige nähere Vorstellung bringen würden, solche nebst nothdürftiger Vernehmung ermeldeten Reformirten Professoren / gründlich zu unteruchen, und über das eigentliche Befinden, die Commission solchem nebst ihren unterthänigst und gutachtlichen Bericht längstt inner den nächsten 3. Tagen zu weiterer gnädigster Verordnung ad manus gehorsamst gelangen lassen solte.

Gleichwie nun hierauf so wohl die Catholische Professores in ihrem wegen Beybehaltung des Simultanei in gedachter Kirch habenden Fundamenten / als auch die Reformirte, was sie dagegen weiters einzuwenden / ausführlich vernommen, und sich dann hiedey so viel geäußert, daß / ob schon die Catholische quoad petitorium quatermaßen gearinder, dieselbe auch zu mehrbesagter Kirchen Mit. Gebrauch pravia causa cognitione gekommen, solches gleichwohl erst Anno 1718. mithin nach dem von Käyserl. Majestät vorgeschriebenen Statu pacis Bad. geschehen, also haben Ihre Churfürstl. Durchl. vermög des Dero ferner weiten an die Religions- Commission unterm 20. currentis eingelangten gnädigsten Rescripti die Verordnung dahin positiv ergehen lassen, daß mehr angeregte Kirche denen Reformirten, jedoch mit Vorbehalt des von Seiten der Catholischen Professoren allenfalls vorzuziehenden Petitorii, zu ihrem privaten Gebrauch wiederum eingeräumt werden solte.

Ferner haben Ihre Churfürstl. Durchl. wegen der hithero mittels getroffenen Vergleich gemeinschaftlich gewesen, demahlen aber von denen Reformirten repetirenden Kirche zu Schludterern Dero gnädigsten Befehl / um solche denenselben zu restituiren unterm 17. Martii wiederholer, welche Restitution dann allschon den 14. ejusdem vollzogen gewesen.

Wegen denen Kirchen zu Saulbach und Rockenhausen haben Commissarii Catholici unterthänigst vorgestellt, welchergestalt denen Catholischen Unterthanen zu Saulbach, nach Aufweis des anderschreibern zu Lautern (so Lutherischer Religion) hierüber erstatteten Pflichtmäßigen Bericht, das Exercitium Simultaneum occasione eines zwischen denen Catholischen und Reformirten Unterthanen vorgangenen Tausch der Kirchen zu Schochbach und Ramstein / wobei die letztere über 600. fl. proficire, gestattet gewesen, nicht weniger daß gegen dem denen Catholischen erlaubten Mit. Gebrauch der Kirchen zu Rockenhausen / hingegen denen Reformirten das Simultaneum in der jenen durch die Kirchen. Theilung private zugewallenen Kirche zu Jinsweiler vicissim zugelassen worden / worauf Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 20. dieses gnädigst rescribiret, daß nach Anlaß des Käyserl. Rescripti vom 14. Novembris jüngsthin ein so anders in den Stand, wie solches zu Zeit des Baadischen Friedens gewesen, mit Vorbehalt des Petitorii, ohnaußförllich hergestellt werden solte. Im fall aber der Status pacis Bad. dithals nicht gnugsam bekant seyn möchte, darüber gründliche Erkundigung einzuziehen dem Befinden nach das ferner nöthige in verfolg des Käyserl. Rescripti zu besorgen, und allenfalls der etwa vorkommende erhebliche Anstand gutachtlich ad manus gehorsamst zu berichten seye.

Die in dem Ober-Ambr Ladenburg Reformirter Seitß eingeklagte Gravamina betreffend, hat es zwar damit die besondere Beschaffenheit, daß ex parte Catholici sich hithero auf dem zwischen Churfürstl. Pfalz

Pfalz und dem Hoch-Stift Worms errichteten Auftragsch; Recess, vermög dessen quoad exercitium Religionis, alles in damahligen Statu zu belassen beliebet worden, beständig bezogen werden. Welchem nach der Reformirten Gravamina größten Theils ohnbegründet wären. Ihre Churfürstl. Durchl. haben aber demne ohngeachtet unterm 11. Martii jüngsthin sich dahin gnädigst declariret, daß in Befolg des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti alles nach dem Statu pacis Bad. abgethan werden soll; gleichwie solches auch bereits geschehen.

In dem Ober-Amte Umbstatt hat es des dasigem Beamtens eingelangten Bericht nach wegen Hebung der Religions-Beschwerden allein darin noch den Anstand gehabt, daß von dem Catholischen Pfarrer zu Lengensfeld das daselbstige bißhero zu seinem Abstand eingehabte so genannte Schul-Haus bißhero nicht eingeräumt werden wollen. Es ist solches aber nunmehr vermög erwöhnten

Beamtens letztern Berichtes ebenfals geschehen.



ULB Halle
007 652 224

3



V. 177



at : Schlusses zu ver-
entlichen Ober-Aem-
obnverhalten , mit
hievon an jedem Ort
lich affigiren zu las-
lich



7

Verzeichniß
Und
Umständliche Nachricht,
Über die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
nach und nach durch besondere gnädigste Verordnungen
und Resolutiones abgethane Religions-Beschwerden.

Frankfurth am Mayn /
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt.

